Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 9071.) Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 7. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

An die Stelle der bisherigen Kreise treten als Verwaltungsbezirke die in der Anlage A bezeichneten Kreise.

Aus denselben werden, unter Abänderung der Ziffern I und II der Anlage zum Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), die Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten gebildet, welche, nebst den Wahlorten und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, das unter B anliegende Verzeichniß ergiebt. Die neue Abgrenzung der Wahlbezirke findet zuerst bei der ersten, nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) und des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1261) in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amtes

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1885.

Homburg, sowie in dem früheren Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl nebst den Enklaven Eimelrod und Höringhausen und dem früheren Bayerischen Bezirke Orb als engere Verwaltungsbezirke bestehenden Amtsbezirke werden aufgehoben.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden — Gesetz-Samml. S. 237).

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 102), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 7.

Rechte der Kreisangehörigen.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,

2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

§. 8.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.
(Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;

2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;

3) das Alter von 60 Jahren;

4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;

5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 9.

b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 74 Nr. 3).

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. s. w. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$, Gesetz-Samml. 1873 S. 213) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen

Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10 Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

§. 13.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschusse, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 16.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder

Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§. 19.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,

2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungs-

gerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samml. S. 237).

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 61 Absatz 2, 65 Absatz 1 und 66), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;

2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Gliederung des Kreises.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 102), bestehen aus Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Bürgermeister (Schultheiß, Gemeindevorsteher). Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes führt der Gutsvorsteher die dem Bürgermeister obliegende Verwaltung.

§. 22.

Als Stadtgemeinden im Sinne des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und des Gesetzes über

die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), sowie des gegenwärtigen Gesetzes sind im Regierungsbezirke Wiesbaden außer Frankfurt a. M. und Bockenheim die nachstehenden Gemeinden anzusehen:

Biebrich-Mosbach, Biedenkopf, Braubach, Camberg, Caub, Cronberg, Diez, Dillenburg, Eltville, Ems, Friedrichsdorf, Geisenheim, St. Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Hofheim, Homburg, Idstein, Königstein, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Oberursel, Rödelheim, Rüdesheim, Runkel, Usingen, Weilburg, Westerburg und Wiesbaden.

In den Gemeinden Biedenkopf und Rödelheim ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister und als Gemeindevertretung der Gemeinderath, in der Gemeinde Friedrichsdorf als Gemeindevorstand der Bürgermeister und als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand, und in der zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen Stadt Orb als Gemeindevorstand der Magistrat und als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß zu betrachten.

In denjenigen in dem Absatz 1 aufgeführten früher Nassauischen Gemeinden, in welchen zur Zeit ein Bürgerausschuß noch nicht besteht, ist die Einsetzung eines solchen nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854 S. 166) zu bewirken.

§. 23.

Soweit in den Gemeindeverfassungsgesetzen eine Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten vorgesehen ist (vergl. §. 34), steht dieselbe fortan in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Städten dem Regierungspräsidenten zu.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Amte des Landrathes.

§. 24.

a. Ernennung desselben.

Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder

2) dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden
   oder
   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen —
   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§. 25.

b. Stellvertretung desselben.

Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§. 26.

c. Amtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises. Er hat insbesondere, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 27 ff., die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

Dritter Abschnitt.

Von der Ortspolizeiverwaltung.

§. 27.

Mit der Verwaltung der Ortspolizei, soweit dieselbe nicht auf Grund bestehender Gesetze in einzelnen Gemeinden und Bezirken einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten übertragen ist, oder in der Folge übertragen werden sollte, bleiben die Bürgermeister, beziehungsweise deren gesetzliche Stellvertreter, beauftragt.

In der Stadt Orb tritt für die Verwaltung der Ortspolizeigeschäfte an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister.

In den auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vom 23. Oktober 1834 (Kurhessische Gesetz-Samml. von 1834 Nr. 181) gebildeten Bürgermeisterbezirken wird die Ortspolizei von dem mit der Verwaltung des Bürgermeisterbezirkes betrauten Bürgermeister geführt.

§. 28.

Diejenigen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, welche bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder von der Aufsichtsbehörde erlassener Verfügungen von anderen Behörden als dem Bürgermeister verwaltet werden, sind fortan, soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist, von dem Landrathe wahrzunehmen.

Der Minister des Innern ist jedoch befugt, dieselben ganz oder zum Theil den Gemeinden zur eigenen Verwaltung zu überweisen.

§. 29.

Dem Minister des Innern steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse, ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

Besondere Bestimmungen für den Landkreis Frankfurt a. M.

§. 30.

Der Bezirk der Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. wird nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 917) auf sämmtliche Gemeinden des Landkreises Frankfurt a. M. ausgedehnt.

Der Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. ist zugleich Landrath des Landkreises Frankfurt a. M. Die Vertretung des Landrathes führt ein vom Minister des Innern ernannter, zum höheren Verwaltungsdienst qualifizirter Beamter.

§. 31.

Von den Bürgermeistern (Schultheißen) der zum Landkreise Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden sind wahrzunehmen die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibehörde:

1) rücksichtlich der gutachtlichen Anhörung über die Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§. 33 der Reichsgewerbe-

ordnung vom 21. Juni 1869; §. 114 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden);

2) hinsichtlich Erhebung der Klage auf Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35, 37, 42b, 53 Absatz 3 und 59a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (§. 119 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883; §. 4a, c, d und e der Verordnung vom 31. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Reichsgewerbeordnung — Gesetz-Samml. 1884 S. 7);

3) hinsichtlich Erhebung der Klage auf Zurücknahme der in den §§. 33, 33a, 34, 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Konzessionen (§. 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, §. 4a und b der Verordnung vom 31. Dezember 1883).

§. 32.

Gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Polizeipräsidenten finden in dem gesammten Landkreise Frankfurt a. M. die gleichen Rechtsmittel statt, wie in dem Stadtkreise.

§. 33.

Die Bestimmungen in den §§. 24 und 25 finden auf den Landkreis Frankfurt a. M. keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Bürgermeister in den Landgemeinden und dem Gutsvorsteher.

§. 34.

Bestätigung der Bürgermeister.

Die gewählten Bürgermeister (Schultheißen, Gemeindevorsteher) und Beigeordneten (Adjunkten, Stellvertreter, Vizebürgermeister), sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger in den vormals Bayerischen Gebietstheilen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. Die Bestätigung kann von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Landraths durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt, so steht binnen zwei Wochen dem Wahlkörper die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, bei dessen Bescheide es verbleibt.

Ist die Bestätigung versagt worden, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath einen Stell-

vertreter in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Soweit in den Gemeindeverfassungsgesetzen eine Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten vorgesehen ist (Großherzoglich Hessisches Gesetz, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths, vom 8. Januar 1852 — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 33 — Artikel 2 und 6; Hessen-Homburgisches Gesetz, betreffend die Einrichtung des Gemeindewesens, vom 6. Dezember 1852 — Landgräflich Hessisches Regierungsblatt vom 12. Dezember 1852 Nr. 17 — Artikel 1; Gemeindeordnung auf den Landdorfschaften der Stadt Frankfurt vom 12. August 1824 — Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt, Bd. III S. 263 — Artikel 4 und 14), steht dieselbe in den Landgemeinden fortan dem Landrathe zu.

§. 35.

Die Bestimmungen des §. 34 finden auch auf Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze der Bestätigung bedarf.

§. 36.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Bürgermeisters oder Beigeordneten sowie eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, sowie eines Gemeinde- und Stiftungspflegers zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Als Gemeindevorstand beziehungsweise Gemeindevertretung gelten die in §. 38 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) als solche bezeichneten Gemeindeorgane.

Gutsvorsteher.

§. 37.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat die ihm zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung mit Genehmigung des Landrathes gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 38.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

   oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 39.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter

Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Landraths durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt, so steht dem Gutsbesitzer binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, bei dessen Bescheide es verbleibt.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

§. 40.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 38 angegebenen Fällen, oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Kreisausschuß beschließt, auf Antrag der Betheiligten, über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 41.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 30 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 42.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet, und zwar:

a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer,
b) der Wahlverband der Landgemeinden und
c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine dem Wahlverbande der Städte angehörige Gemeinde vorhanden ist, scheidet dieser Wahlverband aus.

Für Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen, gelten die Vorschriften des §. 102 dieses Gesetzes.

§. 43.

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume mindestens 180 Mark an Grundsteuer zu entrichten haben beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 225 Mark zu erhöhen, oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Haubergsgenossenschaften, Märkerschaftsgenossen, Gemeindenutzungsberechtigte, Einwartsberechtigte u. s. w. —, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samml. S. 261).

§. 44.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises, soweit dieselben nicht zum Wahlverbande der Städte (§§. 42 und 45) gehören;

2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 43) gehören;

3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Auf die Gemeinden und die ihnen gleichgestellten Genossenschaften, welche innerhalb des Kreises selbstständige Güter besitzen, findet der letzte Absatz des §. 43 gleichmäßig Anwendung.

§. 45.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

Der Wahlverband der Städte umfaßt im Regierungsbezirk Cassel die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise dem Kommunallandtage im Städtestande vertreten gewesen sind, im Regierungsbezirk Wiesbaden diejenigen Gemeinden des Kreises, welche im §. 22 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 46.

Die nach §. 41 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.

2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte. In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält letzterer nur soviel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch im Regierungsbezirk Cassel ein Drittel und im Regierungsbezirk Wiesbaden ein Viertel der Zahl sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten. Die dadurch ausfallende Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

§. 47.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 43) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 46 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Ab-

geordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

§. 48.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§. 49.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städtewahlbezirken.

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 50.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 46 bis 49 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie ½ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie ½, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie ½ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 51.

Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

§. 52.

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 54 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§. 53.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 51) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 54) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind; als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruhet während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 54.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1) der Staat und der Nassauische Centralstudienfonds durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter, oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

2) sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;

3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;

4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 43) durch einen Mitbesitzer beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;

7) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden; wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen;

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die den Mitgliedern regierender Häuser vorstehend unter Nr. 5 eingeräumte Befugniß steht auch den Mitgliedern des Nassauischen und des Hessischen Fürstenhauses, sowie der fürstlichen und gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familien zu.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 53 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

§. 55.

In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;

2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 43) gehören;

3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 52 bis 54 Anwendung.

§. 56.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 55 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 57.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch Einen Wahlmann,
2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3) von 800 und weniger als 1 200 Einwohnern durch drei,
4) von 1 200 und weniger als 2 000 Einwohnern durch vier,
5) von 2 000 und weniger als 3 000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1 000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Als Gemeindevorstand beziehungsweise Gemeindevertretung gelten in den einzelnen Gemeinden die in §. 38 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) als solche bezeichnete Gemeindeorgane.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

§. 58.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 56 gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§. 59.

Wer als Besitzer eines selbstständigen Gutes, als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 55 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 60.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirkes, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§. 61.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Als Gemeindevorstand beziehungsweise Gemeindevertretung sind die in den §§. 23 und 38 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), beziehungsweise im §. 22 dieses Gesetzes als solche bezeichneten Gemeindeorgane anzusehen.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 62.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 63.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes, beziehungsweise, wo Bürgerrecht nicht besteht, des Gemeinderechtes befindet,

2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die in §. 53 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§. 64.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 65.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 57 und 61), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 66.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

§. 67.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten:

1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 43 enthaltenen Merkmale;

2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 44, 55 und 56 enthaltenen Merkmale;

3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 57 und 58)

durch den Kreisausschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 68.

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 46 und 47), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 48), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 49) erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 69.

Die nach den Vorschriften des §. 68 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablaufe wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 41, 46 bis 50 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet; in diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;

2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §§. 46, 47 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 65) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen, und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplane die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 70.

Gegen die vom Kreistage gemäß §§. 68 und 69 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 67 Absatz 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 71.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 72.

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 73.

Geschäfte des Kreistages.

a. Im Allgemeinen.

Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 74.

b. Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;

2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.
   Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;

4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;

5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 84 und 87);

6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;

8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 88) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 100).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 73) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 75.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 76.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1) über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,

2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,

3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten,

d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 77.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 78.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 79.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

§. 80.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistagsversammlungen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in demselben berathende Stimme.

§. 81.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt, oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 82.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

§. 83.

Abfassung von Petitionen des Kreistages.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 73 und 74) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 84.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 85.

Revision der Kreiskommunalkasse.

Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 86.

Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 87.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

§. 88.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

§. 89.

Die Zusammensetzung desselben.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach ab-

soluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 53 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§. 90.

Bestellung eines Syndikus.

Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 91.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Die Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 92.

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Kreisausschuß hat:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;
2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;

3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Betreff der Dienstvergehen der ländlichen Gemeindebeamten zur Anwendung;

4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 93.

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 94.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses, von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse in Kreiskommunalangelegenheiten.

§. 95.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 96.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen ist.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt die Beschlußfassung durch den Kreistag.

§. 97.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses und die hierzu nach §§. 110 und 111 zu überweisenden Beträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 98.

Der Kreisausschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Bürgermeister und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

§. 99.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen, soweit derselbe nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

§. 100.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche, ebenso wie die durch das Gesetz für Zwecke der

allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrathes besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 101.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 102.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Landrathes, des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der bezüglichen Gemeindeverfassungsgesetze wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 103.

In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§. 104.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13),
3) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,

4) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
5) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Aufsichtsbehörden.

§. 105.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes. Beschwerden an die Aufsichtsbehörden in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 106.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushalts-Etats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 107.

Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Kreistage, der Kreiskommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 108.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 109.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen.

Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 110.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses, hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, unter Berücksichtigung der im letzten Absatze vorgesehenen Ausgleichung, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel die Jahressumme von 91 428 Mark und der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden die Jahressumme von 61 944 Mark zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung auf die einzelnen Landkreise der beiden Regierungsbezirke zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Zu diesen Zahlungen sind die Jahresrenten zu verwenden, welche gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) den kommunalständischen Verbänden in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, beziehungsweise dem Stadtkreise Frankfurt a. M. aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen sind. Die dem Stadtkreise Frankfurt a. M. zustehende Jahresrente geht vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auf den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

Die im Absatz 1 bezeichneten Summen ermäßigen und beziehungsweise erhöhen sich um denjenigen Betrag, welcher für die dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Ortschaften des bisherigen Kreises Hanau von der, dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirke Cassel überwiesenen Jahresrente bei der hierüber stattfindenden Auseinandersetzung (§. 113) dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden abgetreten werden wird.

§. 111.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im §. 110 überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise des betreffenden Regierungsbezirks zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 112.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände, sowie der früheren Distriktsverbände (Distriktsgemeinden) im Kreise Gersfeld gehen auf den Kreiskommunalverband über. Die Auseinandersetzung, welche in Folge der Theilung beziehungsweise Veränderung einzelner Kreise erforderlich wird, ist nach den Vorschriften des §. 3 zu bewirken. Bei dem Verfahren werden die bisherigen Verbände beziehungsweise Verbandstheile von den Vertretungen der betheiligten neuen Kreise vertreten.

§. 113.

Die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten, bisher zu dem Kreise Hanau gehörigen Gemeinden ist durch ein nach Anhörung der letzteren zwischen den genannten Verbänden unter Genehmigung des Ministers des Innern, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, zu treffendes Uebereinkommen zu bewirken. Kommt ein solches Uebereinkommen bis zum 1. Januar 1886 nicht zu Stande, so geschieht die betreffende Regelung im Wege Königlicher Verordnung. Streitigkeiten, welche sich bei der Ausführung ergeben, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§. 114.

Der in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bestehende Kommunalverband wird aufgehoben und mit dem Obertaunuskreise vereinigt. Die Leistungen, welche der Amtsbezirkskasse bisher auf Grund rechtlicher

Verpflichtung obgelegen haben, sind von dem Kreise mit der Maßgabe zu übernehmen, daß, soweit zur Erfüllung derselben nach Verwendung der auf den Kreis übergehenden Vermögensbestände die Erhebung von Abgaben erforderlich wird, letztere auf die Angehörigen des Bezirkes zu vertheilen sind. An den Beschlüssen des Kreistages in den hierauf bezüglichen Angelegenheiten nehmen nur diejenigen Kreistagsabgeordneten Theil, welche in dem Bezirke gewählt sind, oder dort ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben.

Die im Artikel 6 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 9. Oktober 1849 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen S. 476) dem Bezirksrathe übertragene Mitaufsicht über die Anstalten des Bezirks ist fortan von einer durch den Kreistag aus Angehörigen des Bezirks zu wählenden Kreiskommission wahrzunehmen. Die Feststellung der Zahl der Mitglieder und der Amtsdauer derselben bleibt ebenso wie die Regelung des Geschäftsganges statutarischer Anordnung vorbehalten. Den Vorsitz in der durch landesherrliche Verfügung vom 12. November 1831 eingesetzten Amtsarmenkommission zu Homburg v. d. H. übernimmt an Stelle des Amtmannes der Landrath.

§. 115.

In dem Kreise Gelnhausen bleibt bis zu anderweitiger Regelung der den vormals Bayrischen Bezirk Orb umfassende Wegeverband bestehen. Die Verwaltung und Vertretung desselben geht auf den Kreis über. Für die Vertheilung der von dem Verbande aufzubringenden Lasten sind fortan die Vorschriften in den §§. 10 ff. maßgebend.

Im Uebrigen wird der Kommunalverband des Bezirks Orb aufgehoben und mit dem Kreise Gelnhausen dergestalt vereinigt, daß die Distriktssparkasse zu Orb, sowie die sonstigen Vermögensobjekte des Bezirks unter Vorbehalt einer anderweiten Vereinbarung zwischen den Betheiligten gesondert zu verwalten, und die verfügbaren Ueberschüsse, beziehungsweise Erträge derselben zum Besten der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden zu verwenden sind.

In Bezug auf die Theilnahme an den Beschlüssen des Kreistages hierüber, sowie in Angelegenheiten des Wegeverbandes finden die Vorschriften im Absatz 1 des §. 114 entsprechende Anwendung.

§. 116.

Die nach der Verordnung vom 26. März 1862 (Verordnungsblatt für das vormalige Herzogthum Nassau S. 81) dem Amtsbezirksrathe zustehende Mitwirkung bei der Festsetzung der Besoldungen der Lehrer an den Volksschulen in den ehemals Nassauischen Landestheilen geht unbeschadet der Vorschriften in §. 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) auf den Kreisausschuß und in den zu Städten erklärten Gemeinden auf den Bezirksausschuß über.

Ferner sind die in §. 9 Nr. 3 und 10 der Verordnung vom 24. Juli 1854 (Verordnungsblatt für das vormalige Herzogthum Nassau S. 160) dem Amts-

bezirksrathe zugewiesenen Funktionen bei der Beaufsichtigung der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen fortan von dem Kreisausschusse wahrzunehmen. An die Stelle des letzteren tritt jedoch für den Stadtkreis Wiesbaden der Bezirksausschuß mit der Maßgabe, daß bei einem Widerspruche zwischen dem Beschlusse des Bezirksausschusses und dem Gutachten der Forstbehörde im Falle des §. 9 Nr. 3 a. a. O. der Oberpräsident zu entscheiden hat. Hinsichtlich der Beanstandung der von dem Kreisausschusse und dem Bezirksausschusse gefaßten Beschlüsse stehen dem Landrathe, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die dem Amtmanne in §. 14 a. a. O. beigelegten Befugnisse zu. Ueber den Einspruch entscheidet der Regierungspräsident und im Stadtkreise Wiesbaden der Oberpräsident.

Soweit es sich endlich um die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister in den zu Städten erklärten Gemeinden der vormals Nassauischen Landestheile handelt, ist an Stelle des Amtsbezirksrathes die Anhörung des Bezirksausschusses gemäß den Vorschriften in §. 12 der Nassauischen Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt für das vormalige Herzogthum Nassau S. 166) zu veranlassen.

Im Regierungsbezirk Cassel ist der Kreistag mit seinem Gutachten zu hören bei Bestimmung der in jedem Jahre von den Gemeinden auszuführenden Landwegebauten, sowie über die Heranziehung von Gemeinden zu Landwegebauten außerhalb ihrer Gemarkungen.

§. 117.

Das im §. 24 vorgesehene Vorschlagsrecht für die Besetzung erledigter Landrathsämter ruht bei der ersten Ernennung der Landräthe in den neuen Kreisen, sofern das Landrathsamt mit einem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Provinz angestellten Landrathe oder Amtmanne besetzt wird.

§. 118.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 113 mit dem 1. April 1886, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Gemeindebezirke Preungesheim, Berkersheim und Seckbach unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Bergen mit dem Bezirke des Amtsgerichts zu Bockenheim vereinigt.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten, und es sind für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen die Obliegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrathes von einem für jeden der neuen Kreise seitens des Oberpräsidenten zu ernennenden Kommissar wahrzunehmen.

§. 119.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zu-

ständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Provinz Hessen-Nassau mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Bezirksausschusses von der Regierung,

des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1886 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und §. 18, beziehungsweise §. 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 120.

Mit dem im §. 118 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 121.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Vierter Titel.

Fünfter Titel.

Sechster Titel.

Siebenter Titel.

Anlage A.

Verzeichniß
der
Kreise in der Provinz Hessen-Nassau.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des zu bildenden Kreises.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
	I. Regierungsbezirk Cassel.	
1.	Stadtkreis Cassel	Stadt Cassel.
2.	Landkreis Cassel......	Landkreis Cassel.
3.	Kreis Eschwege	Kreis Eschwege.
4.	Kreis Frankenberg	Kreis Frankenberg.
5.	Kreis Fritzlar.........	Kreis Fritzlar.
6.	Kreis Fulda	Kreis Fulda.
7.	Kreis Gelnhausen.....	Kreis Gelnhausen.
8.	Kreis Gersfeld	Kreis Gersfeld.
9.	Stadtkreis Hanau	Stadt Hanau.
10.	Landkreis Hanau	Bisheriger Kreis Hanau mit Ausschluß der Stadtgemeinden Bockenheim und Hanau, sowie der Landgemeinden Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim und Seckbach.
11.	Kreis Hersfeld	Kreis Hersfeld.
12.	Kreis Hofgeismar	Kreis Hofgeismar.
13.	Kreis Homberg	Kreis Homberg.
14.	Kreis Hünfeld	Kreis Hünfeld.
15.	Kreis Kirchhain	Kreis Kirchhain mit Ausschluß der Gemeinde Schröck.
16.	Kreis Marburg	Kreis Marburg nebst der Gemeinde Schröck.
17.	Kreis Melsungen	Kreis Melsungen.
18.	Kreis Rinteln	Kreis Rinteln.
19.	Kreis Rotenburg	Kreis Rotenburg.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des zu bildenden Kreises.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
20.	Kreis Schlüchtern	Kreis Schlüchtern.
21.	Kreis Schmalkalden ...	Kreis Schmalkalden.
22.	Kreis Witzenhausen ...	Kreis Witzenhausen.
23.	Kreis Wolfhagen	Kreis Wolfhagen.
24.	Kreis Ziegenhain	Kreis Ziegenhain.

II. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des zu bildenden Kreises.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
1.	Kreis Biedenkopf	Kreis Biedenkopf.
2.	Dillkreis	Amt Dillenburg.
		Amt Herborn.
3.	Oberwesterwaldkreis ...	Amt Marienberg.
		Amt Hachenburg.
		Aus dem Amte Selters die Gemeinden Dreifelden, Linden, Schmidthahn und Steinebach.
4.	Kreis Westerburg.....	Amt Rennerod mit Ausschluß der Gemeinde Rückershausen.
		Amt Wallmerod.
5.	Unterwesterwaldkreis ...	Amt Montabaur.
		Amt Selters mit Ausschluß der Gemeinden Dreifelden, Linden, Schmidthahn und Steinebach.
6.	Oberlahnkreis	Amt Weilburg.
		Amt Runkel.
		Aus dem Amte Rennerod die Gemeinde Rückershausen.
		Aus dem Amte Hadamar die Gemeinden Niedertiefenbach und Waldernbach.
7.	Kreis Limburg.......	Amt Limburg.
		Amt Hadamar mit Ausschluß der Gemeinden Niedertiefenbach und Waldernbach.
		Aus dem Amte Idstein die zum Amtsgerichtsbezirk Kamberg gehörigen Gemeinden Kamberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Schwickershausen, Niederselters, Oberselters und Würges.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des zu bildenden Kreises.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
8.	Unterlahnkreis	Amt Diez. Amt Nassau. Aus dem Amte Nastätten die zum Amtsgerichtsbezirk Katzenelnbogen gehörigen Gemeinden Allendorf, Berghausen, Berndroth, Katzenelnbogen, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Herold, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach, Mudershausen, Reckenroth und Rettert.
9.	Kreis St. Goarshausen	Amt Braubach. Amt St. Goarshausen. Amt Nastätten mit Ausschluß der zum Amtsgerichtsbezirk Katzenelnbogen gehörigen Gemeinden.
10.	Rheingaukreis	Amt Rüdesheim. Amt Eltville.
11.	Landkreis Wiesbaden ..	Amt Wiesbaden. Amt Hochheim mit Ausschluß der zum Amtsgerichtsbezirk Höchst gehörigen Gemeinden Langenhain, Lorsbach und Marxheim.
12.	Untertaunuskreis	Amt Langenschwalbach. Amt Wehen. Amt Idstein mit Ausschluß der Gemeinden Niederems mit Reinborn, Oberems, Wüstems, Reichenbach, Steinfischbach, sowie der zum Amtsgerichtsbezirk Kamberg gehörigen Gemeinden Kamberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Schwickershausen, Niederselters, Oberselters und Würges.
13.	Kreis Usingen	Amt Usingen. Aus dem Amte Königstein die Gemeinden Ober- und Nieder-Reifenberg. Aus dem Amte Idstein die Gemeinden Niederems mit Reinborn, Oberems, Wüstems, Reichenbach und Steinfischbach.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des zu bildenden Kreises.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
14.	Obertaunuskreis	Amt Homburg. Amt Königstein mit Ausschluß der Gemeinden Ober- und Nieder-Reifenberg. Aus dem bisherigen Stadtkreise Frankfurt a. M. der Hohemarkwald und der zum Ortsbezirk Niederursel (Hessischer Antheil) gehörige Niederurseler Gemeindewald. Aus der Gemarkung des zum bisherigen Kreise Hanau gehörigen Ortsbezirks Praunheim der Praunheimer Gemeindewald.
15.	Kreis Höchst	Amt Höchst mit Ausschluß des vormals Nassauischen Gemeindebezirks Heddernheim. Aus dem Amte Hochheim die zum Amtsgerichtsbezirk Höchst gehörigen Gemeinden Langenhain, Lorsbach und Marxheim.
16.	Landkreis Frankfurt a. M.	Die zum bisherigen Stadtkreise Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden Bonames, Hausen, Niederrad, Oberrad, Niederursel (Frankfurter Antheil) nebst dem vormals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirke Niederursel (Hessischer Antheil) mit Ausschluß des Hohenmarkwaldes und des Niederurseler Gemeindewaldes. Der vormals Großherzoglich Hessische Ortsbezirk Rödelheim. Aus dem Amte Höchst der vormals Nassauische Gemeindebezirk Heddernheim. Aus dem bisherigen Kreise Hanau die zum Amtsgerichtsbezirk Bockenheim gehörigen Ortschaften Stadt Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim mit Ausschluß des Gemeindewaldes, sowie die zum Amtsgerichtsbezirk Bergen gehörigen Gemeinden Preungesheim, Berkersheim und Seckbach.
17.	Stadtkreis Wiesbaden ..	Stadt Wiesbaden.
18.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M.

Anlage B.

Verzeichniß

der

Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau.

Laufende Nummer.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	I. Regierungsbezirk Cassel.		
1.	Kreis Rinteln	Rinteln	1
2.	Kreis Hofgeismar " Wolfhagen	Grebenstein	1
3.	Stadtkreis Cassel	Cassel	1
4.	Landkreis Cassel Kreis Witzenhausen	Gr. Almerode	1
5.	Kreis Eschwege " Schmalkalden	Eschwege bei zwei Wahlen, bei der dritten Wahl Schmalkalden	1
6.	Kreis Rotenburg " Hersfeld	Hersfeld	1
7.	Kreis Melsungen " Fritzlar	Felsberg	1
8.	Kreis Homburg " Ziegenhain	Ziegenhain	1
9.	Kreis Kirchhain " Frankenberg	Rauschenberg	1
10.	Kreis Marburg	Marburg	1
11.	Kreis Hünfeld " Gersfeld	Hünfeld	1
		Seite..	11

Laufende Nummer.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag.	11
12.	Kreis Fulda	Fulda	1
13.	Kreis Schlüchtern " Gelnhausen	Salmünster	1
14.	Stadtkreis Hanau Landkreis Hanau	Hanau	1
			14

II. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Laufende Nummer.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1.	Kreis Biedenkopf	Biedenkopf	1
2.	Dillkreis Oberwesterwaldkreis	Driedorf	1
3.	Kreis Westerburg Unterwesterwaldkreis	Montabaur	1
4.	Unterlahnkreis	Diez	1
5.	Kreis Limburg	Limburg	1
6.	Oberlahnkreis Kreis Usingen	Weilburg	1
7.	Kreis St. Goarshausen Rheingaukreis Kreis Meisenheim (Regierungsbezirk Coblenz)	Rüdesheim	1
8.	Landkreis Wiesbaden Kreis Höchst	Hochheim	1
9.	Stadtkreis Wiesbaden Untertaunuskreis	Wiesbaden	1
10.	Obertaunuskreis Landkreis Frankfurt a. M.	Homburg v. d. H.	1
11.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	2
			12

Anlage C.

Wahlreglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen des §. 57 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 3.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf einem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

(Nr. 9072.) Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Artikel I.

Die Provinz Hessen-Nassau bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Innerhalb desselben bleiben die kommunalständischen Verbände in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, unter Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, als besondere Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in derjenigen Begrenzung bestehen, welche sich aus der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Kraft tretenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau bezüglich der beiden Regierungsbezirke ergiebt.

Artikel II.

Die Veränderung der Grenzen der Provinz, sowie der beiden Regierungsbezirke erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Bezirksgrenzen, beziehungsweise Bezirks- und Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Bezirksgrenzen beziehungsweise der Bezirks- und Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke, beziehungsweise Provinzen bekannt zu machen.

Artikel III.

Die §§. 5 bis 61 und 87 bis 122 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 finden auf den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau, sowie auf die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden mit folgenden Maßgaben Anwendung.

A. Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Provinzialversammlung (Provinziallandtag) besteht aus den Mitgliedern der Bezirksversammlungen (Kommunallandtage).

2. Der Provinziallandtag wird von dem Könige berufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

3. Der Provinziallandtag ist berufen,

I. über diejenigen, die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

II. darüber zu beschließen,

in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;

III. nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen;

IV. den Provinzialverband in denjenigen Angelegenheiten zu vertreten, beziehungsweise über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen, oder durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Bezirksverbände überwiesen werden.

4. Provinzialabgaben, deren Ausschreibung der Provinziallandtag beschließt, sind auf die Bezirksverbände lediglich nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern, ausschließlich der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe, durch den Provinzialausschuß zu vertheilen. Die Aufbringung der auf die Bezirksverbände entfallenden Antheile an den Provinzialabgaben erfolgt gleich den übrigen kommunalen Bedürfnissen dieser Verbände.

Die §§. 110 und 111 gelten für den Provinzialverband nicht.

Auf Reklamationen der Bezirksverbände finden die §§. 112 und 113 sinngemäße Anwendung.

B. Bezirksverbände.

1. In den im ersten Absatze angeführten Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, in welchen die Bezeichnungen „Provinz, Provinzialverband, Provinziallandtag, Provinzialausschuß" vorkommen, treten an deren Stelle die Bezeichnungen „Bezirk, Bezirksverband, Kommunallandtag, Landesausschuß". Desgleichen tritt an die Stelle aller übrigen Ausdrücke, in denen eine Beziehung zu dem Provinzialverbande enthalten ist, eine dem Verhältniß zum Bezirksverbande entsprechende Bezeichnung.

2. Zu den Bezirksversammlungen (Kommunallandtagen) (§§. 9 ff.) werden für jeden Kreis mit weniger als 20 000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 20 000 bis 40 000 Einwohnern zwei Abgeordnete, für jeden Kreis mit 40 000 bis 60 000 Einwohnern drei Abgeordnete gewählt. Für jede weitere Zahlenreihe von 1 bis 20 000 Einwohner tritt ein Abgeordneter hinzu. Der

Stadtkreis Frankfurt a. M. erhält diejenige Anzahl von Abgeordneten, welche sich nach dem Verhältniß seiner Bevölkerungsziffer zu der Gesammtziffer der Bevölkerung der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Wiesbaden ergiebt. Bleiben hierbei Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, so werden sie als voll berechnet; anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt. Dem Provinziallandtage bleibt es überlassen, durch statutarische Bestimmungen zwei angrenzende Landkreise, welche nur je einen oder zwei Abgeordnete zu wählen haben, zu Wahlbezirken zu vereinigen und die Wahlorte zu bestimmen. Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche auf die zusammengelegten Kreise trifft.

3. Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Gemeindevorstande (Magistrat, Stadtrath, Gemeinderath) und der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, große Ausschußversammlung, Bürgerausschuß) in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

4. Die Kommunallandtage werden von dem Könige alle drei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

5. Die Kommunallandtage üben die in den §§. 34 ff. aufgeführten Befugnisse und Obliegenheiten aus mit Ausnahme derjenigen, welche durch das gegenwärtige Gesetz dem Provinziallandtage überwiesen sind. Unter Genehmigung des Ministers des Innern können einzelne Angelegenheiten der Bezirksverbände durch übereinstimmenden Beschluß beider Kommunallandtage dem Provinzialverbande überwiesen werden.

Für die Beschlußfassung über die Verwendung der den Bezirksverbänden aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds gemäß §. 37 Nr. 1 sind außer den Bestimmungen des daselbst angezogenen Gesetzes auch die Vorschriften des sechsten Titels der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau maßgebend.

6. Von den Mitgliedern und beziehungsweise Stellvertretern des Landesausschusses des Regierungsbezirks Wiesbaden muß wenigstens je eins dem Stadtkreise Frankfurt a. M. angehören.

7. In den Fällen der §§. 107, 108 und 111 sind statt der daselbst in Bezug genommenen Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 31. Mai 1853 die entsprechenden Vorschriften der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau, beziehungsweise die betreffenden, in der letzteren geltenden Gemeindeverfassungsgesetze maßgebend.

Artikel IV.

Der vierte Abschnitt (§§. 45 bis 61) und der sechste Abschnitt (§§. 87 bis 98) der Provinzialordnung treten für den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau einstweilen nicht in Kraft. Ihre Einführung erfolgt im Ganzen oder in einzelnen Theilen nach Anhörung des Provinziallandtages im Wege Königlicher Verordnung. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Obliegenheiten des

Provinzialausschusses und die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung mit Ausnahme der Vollziehung von Wahlen von dem Oberpräsidenten, und die erforderlichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Regierungshauptkasse zu Cassel wahrzunehmen. Insbesondere hat der Oberpräsident an Stelle des Provinzialausschusses auch darüber zu beschließen, ob einer der im §. 11 Absatz 2, beziehungsweise §. 28 Absatz 5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) vorgesehenen Fälle eingetreten ist.

Artikel V.

So lange in der Provinz Hessen-Nassau ein Provinzialausschuß nicht besteht, werden die Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Bezirksausschüsse und deren Stellvertreter (§. 10 Absatz 1, §. 28 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 195 —) von dem Provinziallandtage gewählt.

Artikel VI.

Die bisherigen kommunalständischen Verwaltungsausschüsse und Kommissionen bleiben in Wirksamkeit, bis über ihren Ersatz nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 durch die in Gemäßheit derselben, beziehungsweise des gegenwärtigen Gesetzes gewählten Kommunallandtage Beschluß gefaßt worden ist.

Artikel VII.

Für die ersten Wahlen werden die Obliegenheiten der Landesausschüsse (§§. 12 und 13 der Provinzialordnung) von dem Oberpräsidenten wahrgenommen. Derselbe ist befugt, im Einverständnisse mit den gegenwärtigen kommunalständischen Verwaltungsausschüssen gemäß Artikel III zu B 2 des gegenwärtigen Gesetzes Landkreise für die ersten Wahlen und für die während der ersten Wahlperiode erforderlich werdenden Ersatzwahlen zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

Auf die so gebildeten Wahlbezirke findet der Schlußsatz des Artikels III zu B 2 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Artikel VIII.

Die Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden erfolgt mit dem 1. April 1886. Von demselben Zeitpunkte ab werden beide Verbände zu einem Landarmenverbande vereinigt.

Die in Folge dieser Vereinigung erforderliche Regelung der Verhältnisse hat durch ein zwischen den betheiligten Verbänden unter Genehmigung des Ministers des Innern unbeschadet aller Privatrechte Dritter zu treffendes Uebereinkommen zu erfolgen. Kommt ein solches Uebereinkommen bis zum 1. Januar 1886 nicht zu Stande, so geschieht die betreffende Regelung im Wege Königlicher Verordnung. Streitigkeiten, welche sich bei der Ausführung ergeben, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Artikel IX.

Die Artikel I bis VII dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte verlieren alle mit den Vorschriften der ersteren in Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Artikel X.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen. Derselbe wird ermächtigt, den Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I bis VII festgestellten Aenderungen ergiebt, als Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9073.) Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

Auf Grund des Artikels X des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau, vom 8. Juni 1885, wird der Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I bis VII des Gesetzes vom 8. Juni 1885 festgestellten Aenderungen ergiebt, als „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau" nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Juni 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Erster Titel.
Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.
Von dem Umfange und der Begrenzung des Provinzialverbandes und der Bezirksverbände.

§. 1.

Die Provinz Hessen-Nassau bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Innerhalb desselben bleiben die kommunalständischen Verbände in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, unter Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, als besondere Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in derjenigen Begrenzung bestehen, welche sich aus der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Kraft tretenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau bezüglich der beiden Regierungsbezirke ergiebt.

§. 2.

Die Veränderung der Grenzen der Provinz, sowie der beiden Regierungsbezirke erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Bezirksgrenzen, beziehungsweise Bezirks- und Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Bezirksgrenzen beziehungsweise der Bezirks- und Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke, beziehungsweise Provinzen bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bezirks- und Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 3.

Bezirksangehörige sind alle Angehörigen der zu dem betreffenden Regierungsbezirke gehörigen Kreise, Provinzialangehörige alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

Rechte der Bezirks- und Provinzialangehörigen.

§. 4.

Die Bezirks- beziehungsweise Provinzialangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes;
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Bezirks- beziehungsweise Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Beitragspflicht zu den Bezirks- und Provinzialabgaben.

§. 5.

Die Bezirks- beziehungsweise Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Bezirks- beziehungsweise Provinziallasten beizutragen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bezirks- beziehungsweise Provinzialstatuten und Reglements.

§. 6.

Die Bezirksverbände sowie der Provinzialverband sind befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen der Bezirksverbände beziehungsweise des Provinzialverbandes.

Die Bezirks- beziehungsweise Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Bezirksverbände beziehungsweise des Provinzialverbandes durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Bezirksverbände, sowie des Provinzialverbandes.

A. Bezirksverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Kommunallandtage.

§. 7.

Die Bezirksversammlungen (die Kommunallandtage) bestehen aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Regierungsbezirke.

Zahl der Mitglieder der Kommunallandtage.

§. 8.

Zu den Bezirksversammlungen (Kommunallandtagen) werden für jeden Kreis mit weniger als 20 000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 20 000 bis 40 000 Einwohnern zwei Abgeordnete, für jeden Kreis mit 40 000 bis 60 000 Einwohnern drei Abgeordnete gewählt. Für jede weitere Zahlenreihe von 1 bis 20 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu. Der Stadtkreis Frankfurt a. M. erhält diejenige Anzahl von Abgeordneten, welche sich nach dem Verhältniß seiner Bevölkerungsziffer zu der Gesammtziffer der Bevölkerung der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Wiesbaden ergiebt. Bleiben hierbei Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, so werden sie als voll berechnet; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt. Dem Provinziallandtage bleibt es überlassen, durch statutarische Bestimmungen zwei angrenzende Landkreise, welche nur je einen oder zwei Abgeordnete zu wählen haben, zu Wahlbezirken zu vereinigen und die Wahlorte zu bestimmen. Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche auf die zusammengelegten Kreise trifft.

§. 9.

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 17 und 95) durch den Landesausschuß und wird durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, zu Grunde zu legen.

§. 10.

Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Landesausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

Vollziehung der Wahlen.

§. 11.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§. 12.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Gemeindevorstande (Magistrat, Stadtrath, Gemeinderath) und der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, große Ausschußversammlung, Bürgerausschuß) in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§. 13.

Die Vollziehung der Wahlen der Kommunallandtagsabgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

§. 14.

Wählbar zum Mitgliede des Kommunallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre dem Regierungsbezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Verlust der Wählbarkeit.

§. 15.

Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 14 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

§. 16.

Die Abgeordneten zum Kommunallandtage werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen

Bedingungen. Der Kommunallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Anordnung der Wahlen.

§. 17.

Die Vornahme der Wahlen zum Kommunallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet.

§. 18.

Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks bekannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Kommunallandtages.

Ersatzwahlen.

§. 19.

Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Kommunallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

§. 20.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kommunallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Kommunallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

§. 21.

Gegen die nach Maßgabe der §§. 16 und 20 gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Kommunallandtage.

Einberufung des Kommunallandtages.

§. 22.

Der Kommunallandtag wird von dem Könige alle drei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 23.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Kommunallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

Königlicher Kommissarius bei dem Kommunallandtage.

§. 24.

Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Kommunallandtage.

Der Kommissarius theilt dem Kommunallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Kommunallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages.

§. 25.

Die Sitzungen des Kommunallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit des Kommunallandtages.

§. 26.

Der Kommunallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 8 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 27.

Der Kommunallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Theilnahme der Mitglieder des Landesausschusses, des Landesdirektors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Kommunallandtages.

§. 28.

Die Mitglieder des Landesausschusses, sowie der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 60 und 66) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Kommunallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Kommunallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Landesausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Kommunallandtages sind.

Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und seines Stellvertreters.

§. 29.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Kommunallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Kommunallandtages.

Geschäftsordnung des Kommunallandtages.

§. 30.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Kommunallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Kommunallandtages.

a. Im Allgemeinen.

§. 31.

Der Kommunallandtag ist berufen, den Bezirksverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b. Im Besonderen.

§. 32.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Kommunallandtages gehören insbesondere folgende:

I. Der Kommunallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß §. 6.

§. 33.

II. Der Kommunallandtag beschließt, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Bezirksverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

§. 34.

III. Der Kommunallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse des Bezirks erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1) über die Verwendung der dem Bezirksverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) und nach den Vorschriften des sechsten Titels der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau,

2) über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Bezirksverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst,

3) über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften,

4) über die Ausschreibung von Bezirksabgaben.

§. 35.

IV. Der Kommunallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Bezirksstatut kann dem Landesausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden.

§. 36.

V. Der Kommunallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushalts-Etats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 74 und 77).

§. 37.

VI. Der Kommunallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Bezirksverbandes zu erfolgen hat.

§. 38.

VII. Der Kommunallandtag beschließt über die Einrichtung von Bezirksämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor, die demselben nach §. 66 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Bezirksstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

§. 39.

VIII. Der Kommunallandtag vollzieht die Wahlen zum Landesausschusse; er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Bezirksverwaltung (§. 72).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kommunallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kommunallandtage zu.

§. 40.

IX. Der Kommunallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche den Bezirk oder einzelne Theile desselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§. 41.

X. Der Kommunallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

§. 42.

Unter Genehmigung des Ministers des Innern können einzelne Angelegenheiten der Bezirksverbände durch übereinstimmenden Beschluß beider Kommunallandtage dem Provinzialverbande überwiesen werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Landesausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

Stellung des Landesausschusses im Allgemeinen.

§. 43.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Bezirksverbandes wird für jeden Bezirk ein Landesausschuß bestellt.

Zusammensetzung des Landesausschusses.

§. 44.

Der Landesausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Bezirksstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesausschusses.

§. 45.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Landesausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Kommunallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Bezirksstatut bestimmt.

Von den Mitgliedern und beziehungsweise Stellvertretern des Landesausschusses des Regierungsbezirks Wiesbaden muß wenigstens je eins dem Stadtkreise Frankfurt a. M. angehören.

Wählbar ist jeder zum Kommunallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§. 14).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, der Regierungspräsident, sowie sämmtliche Beamte des Bezirksverbandes.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses nicht gewählt werden.

§. 46.

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Landesausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Landesausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Landesausschusses findet nach Maßgabe des §. 21 die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§. 47.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 48.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Kommunallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 49.

Der Vorsitzende des Landesausschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder des Landesausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 71 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

Berufung des Landesausschusses.

§. 50.

Der Landesausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Landesausschusses.

Durch Beschluß des Landesausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Geschäftsordnung des Landesausschusses.

§. 51.

Der Landesausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 52.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 53.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 52 ein Landesausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Kommunallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Kommunallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Landesausschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Kommunallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Landesausschuß, zu bestehen.

§. 54.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 60 und 66) können den Sitzungen des Landesausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Landesausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 55.

Der Landesausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Kommunallandtages.

Geschäfte des Landesausschusses.

§. 56.

Dem Landesausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Landesausschuß hat die Beschlüsse des Kommunallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Kommunallandtages beauftragt sind.

§. 57.

II. Der Landesausschuß hat die Angelegenheiten des Bezirksverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Kommunallandtage beschlossenen Reglements (§. 6 Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushalts-Etats zu verwalten.

§. 58.

III. Der Landesausschuß hat die Bezirksbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Kommunallandtage vorbehalten ist (§. 38), und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 59.

IV. Der Landesausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Beamten des Bezirksverbandes.

Landesdirektor.

§. 60.

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Bezirksverwaltung wird ein Landesdirektor bestellt, welcher von dem Kommunallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Kommunallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Bezirksverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Kommunallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Kommunallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Landesausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 61.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Landesausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des §. 60.

Weder der kommissarische Vertreter, noch der Stellvertreter des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

§. 62.

Der Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 63.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Landesausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Bezirksverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Landesausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Beamten des Bezirksverbandes.

Der Landesdirektor vertritt den Bezirksverband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Bezirksverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 64.

Urkunden, mittelst deren der Bezirksverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kommunallandtages beziehungsweise des Landesausschusses von dem Landesdirektor und von zwei Mitgliedern des Landesausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Dem Kommunallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.

§. 65.

Der Landesdirektor ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Bezirksverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Andere obere Beamte.

§. 66.

Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Bezirksstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Bezirksverwaltung noch andere vom Kommunallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Bezirksstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

Bureau-, Kassen- ꝛc. Beamte der kommunalen Bezirksverwaltung.

§. 67.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Bezirksverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Kommunallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Landesausschusses durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 38 durch den Landesausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor

in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Landesausschusse.

Beamte der Bezirksinstitute ꝛc.

§. 68.

Ueber die an den einzelnen Bezirksinstituten und in der Bezirks-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Bezirksverbandes.

§. 69.

Sämmtliche Beamte des Bezirksverbandes haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Kommunallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 70.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Beamten des Bezirksverbandes mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 71.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten des Bezirksverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen den Landesdirektor und die im §. 38 gedachten Beamten des Bezirksverbandes ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2) Gegen die übrigen Beamten des Bezirksverbandes steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Außerdem steht

3) den Vorstehern von Bezirksanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.

4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Bezirksanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 38 gedachten Bezirksbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes der

Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksausschusses eingestellt werden.

6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Beamten des Bezirksverbandes, mit Ausnahme der im §. 38 gedachten, Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Bezirkskommissionen.

§. 72.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Bezirksverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Landesausschusse zu, sofern sich nicht der Kommunallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Landesausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

Schlußbestimmung.

§. 73.

Die Mitglieder des Kommunallandtages, des Landesausschusses und der Bezirkskommissionen erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kommunallandtag.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Bezirkshaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Bezirkshaushalts-Etats.

§. 74.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Landesausschuß einen Haushalts-Etat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Kommunallandtage festgestellt und durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks veröffentlicht.

§. 75.

Bei Vorlegung des Haushalts-Etats hat der Landesausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Bezirksverbandes Bericht zu erstatten.

§. 76.

Der Landesausschuß beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Bezirks- (Landes-) Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Landesausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Kommunallandtages.

§. 77.

Die Jahresrechnungen der Bezirks-Hauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Bezirksanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Landesausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Kommunallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausschreibung von Bezirksabgaben.

§. 78.

Der Kommunallandtag kann die Ausschreibung von Bezirksabgaben beschließen.

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen:

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Bezirksabgaben.

§. 79.

Die Vertheilung der Bezirksabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

§. 80.

Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§. 14 bis 16 der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau beziehungsweise den entsprechenden Vorschriften der in der letzteren geltenden Gemeindeverfassungsgesetze

besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerthe oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§. 17 und 18 der Kreisordnung, sowie die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz.

§. 81.

In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Bezirksabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau beziehungsweise der in derselben geltenden Gemeindeverfassungsgesetze.

Mehr- und Minderbelastung einzelner Theile des Bezirks.

§. 82.

Sofern es sich um Bezirkseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen des Bezirks zu Gute kommen, kann der Kommunallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 83.

Die Vertheilung der Bezirksabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Landesausschusse ob.

Der Betrag der von dem Kommunallandtage ausgeschriebenen Bezirksabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theils der Bezirksabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12 Absatz 1 Satz 2 der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Bezirksabgaben.

§. 84.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Bezirksabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Landesausschusses.

Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Landesausschusse anzubringen.

§. 85.

Die Zahlung der Bezirksabgaben darf durch die Reklamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

B. Provinzialverband.

§. 86.

Die Vorschriften der §§. 7 bis 85 finden auf den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Soweit in diesen Vorschriften die Bezeichnungen „Bezirk, Bezirksverband, Kommunallandtag, Landesausschuß" vorkommen, treten an deren Stelle die Bezeichnungen „Provinz, Provinzialverband, Provinziallandtag, Provinzialausschuß". Desgleichen tritt an die Stelle aller übrigen Ausdrücke, in denen eine Beziehung zu den Bezirksverbänden enthalten ist, eine dem Verhältniß zum Provinzialverbande entsprechende Bezeichnung.

2) Die Provinzialversammlung (Provinziallandtag) besteht aus den Mitgliedern der Kommunallandtage.

3) Der Provinziallandtag wird von dem Könige berufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

4) Der Provinziallandtag ist berufen,

   I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

   II. darüber zu beschließen,

      in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;

   III. nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen;

   IV. den Provinzialverband in denjenigen Angelegenheiten zu vertreten, beziehungsweise über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen, oder durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Bezirksverbände überwiesen werden.

5) Provinzialabgaben, deren Ausschreibung der Provinziallandtag beschließt, sind auf die Bezirksverbände lediglich nach Maßgabe der in ihnen auf-

kommenden direkten Staatssteuern, ausschließlich der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe, durch den Provinzialausschuß zu vertheilen. Die Aufbringung der auf die Bezirksverbände entfallenden Antheile an den Provinzialabgaben erfolgt gleich den übrigen kommunalen Bedürfnissen dieser Verbände.

Die §§. 82 und 83 gelten für den Provinzialverband nicht.

Auf Reklamationen der Bezirksverbände finden die §§. 84 und 85 sinngemäße Anwendung.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Bezirksverbände und des Provinzialverbandes.

§. 87.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Bezirksverbände und des Provinzialverbandes wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

§. 88.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 89.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushalts-Etats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 90.

Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen der Landesausschüsse und des Provinzialausschusses, sowie der Bezirks- und Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§. 91.

Beschlüsse der Kommunallandtage und des Provinziallandtages, der Landesausschüsse und des Provinzialausschusses, sowie der Bezirks- und Provinzialkommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht der betreffenden Körperschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselbe kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 92.

Beschlüsse der Kommunallandtage und des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) den Erlaß von Statuten gemäß §. 6 Nr. 1 und §. 32,
2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Bezirks gemäß §. 82,
3) Aufnahme von Anleihen, durch welche die Bezirksverbände oder der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf die Bezirksverbände oder den Provinzialverband,
4) eine Belastung der Bezirksverbände durch Beiträge über fünfundzwanzig Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern,
5) eine neue Belastung der Bezirksverbände oder des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 93.

Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von den Kommunallandtagen und dem Provinziallandtage gemäß §. 6 Nr. 2, §§. 32 und 68 für folgende Bezirks- beziehungsweise Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements:

1) Landarmen- und Korrigendenanstalten,
2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,
3) Hebammenlehrinstitute,
4) Bezirks- beziehungsweise Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,
5) Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Bezirks- beziehungsweise Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 69 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksverbandes beziehungsweise der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

§. 94.

Unterläßt oder verweigert ein Bezirksverband oder der Provinzialverband, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Bezirks- beziehungsweise Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Bezirks- beziehungsweise Provinzialverbandes kann der Kommunal- beziehungsweise Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

Auflösung der Kommunallandtage und des Provinziallandtages.

§. 95.

Auf den Antrag des Staatsministeriums können die Kommunallandtage, sowie der Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Kommunallandtages oder des Provinziallandtages bleiben die gewählten Mitglieder des Landes- beziehungsweise des Provinzialausschusses und der Bezirks- beziehungsweise Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neu gebildeten Kommunal- oder Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 96.

Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt gleichzeitig mit der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte verlieren alle mit den Vorschriften derselben in Widerspruch stehenden oder mit ihr nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§. 97.

Der vierte Abschnitt (§§. 43 bis 59) und der fünfte Abschnitt (§§. 60 bis 71) des zweiten Titels treten für den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau einstweilen nicht in Kraft. Ihre Einführung erfolgt im Ganzen oder in einzelnen Theilen nach Anhörung des Provinziallandtages im Wege Königlicher Verordnung. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses und die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung mit Ausnahme der Vollziehung von Wahlen von dem Oberpräsidenten, und die erforderlichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Regierungshauptkasse zu Cassel wahrzunehmen. Insbesondere hat der Oberpräsident an Stelle des Provinzialausschusses auch darüber zu beschließen, ob einer der im §. 11 Absatz 2, beziehungsweise §. 28 Absatz 5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) vorgesehenen Fälle eingetreten ist.

§. 98.

So lange in der Provinz Hessen-Nassau ein Provinzialausschuß nicht besteht, werden die Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Bezirksausschüsse und deren Stellvertreter (§. 10 Absatz 1, §. 28 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 195 —) von dem Provinziallandtage gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Provinzialraths erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

§. 99.

Die bisherigen kommunalständischen Verwaltungsausschüsse und Kommissionen bleiben in Wirksamkeit, bis über ihren Ersatz durch die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes gewählten Kommunallandtage Beschluß gefaßt worden ist.

§. 100.

Für die ersten Wahlen werden die Obliegenheiten der Landesausschüsse (§§. 9 und 10) von dem Oberpräsidenten wahrgenommen. Derselbe ist befugt, im Einverständnisse mit den gegenwärtigen kommunalständischen Verwaltungsausschüssen gemäß §. 8 Landkreise für die ersten Wahlen und für die während der ersten Wahlperiode erforderlich werdenden Ersatzwahlen zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

Auf die so gebildeten Wahlbezirke findet der Schlußsatz des §. 8 Anwendung.

§. 101.

Die Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden erfolgt mit dem 1. April 1886. Von demselben Zeitpunkte ab werden beide Verbände zu einem Landarmenverbande vereinigt.

Die in Folge dieser Vereinigung erforderliche Regelung der Verhältnisse hat durch ein zwischen den betheiligten Verbänden unter Genehmigung des Ministers des Innern unbeschadet aller Privatrechte Dritter zu treffendes Uebereinkommen zu erfolgen. Kommt ein solches Uebereinkommen bis zum 1. Januar 1886 nicht zu Stande, so geschieht die betreffende Regelung im Wege Königlicher Verordnung. Streitigkeiten, welche sich bei der Ausführung ergeben, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§. 102.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Inhalt.

Wahlreglement.

§. 1.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunal- beziehungsweise Provinziallandtages, beziehungsweise dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, dem Landrathe, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§. 2.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 3.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§. 4.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

§. 5.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
2) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf dem Kommunal- oder dem Provinziallandtage selbst vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.